

Zweite Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Economic Policy and Quantitative Methods an der Universität Potsdam

Vom 24. Januar 2024

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 3, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26], S.1), i.V.m. § 5, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl. II/16, [Nr. 6)], zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung vom 21. Mai 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 441), am 24. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Economic Policy and Quantitative Methods an der Universität Potsdam vom 26. Februar 2020 (AmBek. UP Nr. 7/2020 S. 284), zuletzt geändert am 24. Februar 2021 (AmBek. UP Nr. 5/2021 S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:
„c) englische Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird die Wendung „3-4 Buchstaben a) bis d) und f)“ durch die Wendung „3 und 4“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 60%,
- b) Durchschnittsnote in Modulen zu quantitativen Methoden (Statistik, Ökonometrie und Mathematik) mit 40%.

(3) Als Kriterium b) wird im Auswahlverfahren eine aus Modulnoten gebildete Durchschnittsnote (Moduldurchschnittsnote) mit 40% herangezogen. Bei der Bildung dieser Moduldurchschnittsnote werden alle Module berücksichtigt, in denen ausschließlich „Statistik“, „Ökonometrie“ und „Mathematik“ gelehrt wurde. Die Moduldurchschnittsnote ist der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert. Der Wert wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgebrochen.“

Artikel 2

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Economic Policy and Quantitative Methods die zum Wintersemester 2024/25 durchgeführt werden.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. Februar 2024.